



Kommission Poststellen, PostReg, brb, 3003 Bern

An die Adressaten gemäss Verteiler

Bern, 13. Juli 2009

## **Empfehlung der Kommission Poststellen Poststelle 6515 Gudo**

Der Gemeinderat als zuständige Gemeindebehörde ist zwecks Überprüfung des Entscheids der Post betreffend Schliessung der oben genannten Poststelle und Einführung eines Haus-services an die Kommission Poststellen gelangt. In seiner Eingabe vom 12. Februar 2009 führt er sinngemäss aus, dass bei Realisierung des Entscheids im fraglichen Gebiet die flächendeckende Grundversorgung mit postalischen Dienstleistungen gemäss den Bestimmungen der Postverordnung nicht mehr gewährleistet sei. Er kritisiert insbesondere, dass der von der Post getroffene Entscheid gegen die Verfassung verstosse.

Die Kommission hat das Dossier an ihrer Sitzung vom 24. Juni 2009 behandelt.

### **Die Kommission stellt fest, dass**

- es sich beim strittigen Fall um eine Schliessung oder Verlegung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Artikel 7 Postverordnung handelt;
- die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle ohne weiteres eine betroffene Gemeinde im Sinne von Artikel 7 Postverordnung ist;
- die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der Kommission sind somit erfüllt.

### **Die Kommission hat insbesondere geprüft, ob**

- die Post vor der Verlegung oder Schliessung die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört und eine einvernehmliche Lösung anzustreben versucht hat;
- die Post damit die Kriterien gemäss Artikel 6 Postverordnung im Einzelfall hinreichend auf die regionalen Gegebenheiten abgestützt hat;
- für die betreffende Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt;
- die Dienstleistungen des Universaldienstes in angemessener Distanz für alle Bevölkerungsgruppen erhältlich sind.

- bei der Errichtung eines Hausservices als Ersatzlösung noch eine Poststelle mit den Dienstleistungen des Universaldienstes in angemessener Distanz für alle Bevölkerungsgruppen erreichbar ist.

### **Die Kommission kommt zu folgender Beurteilung:**

Wegen der sinkenden Nachfrage in der Poststelle von Gudo suchte die Post das Gespräch mit den Gemeindebehörden, um eine einvernehmliche Lösung für eine andere Form der Versorgung mit postalischen Dienstleistungen der Grundversorgung zu finden. Mangels eines geeigneten Agenturpartners favorisierte die Post die Einrichtung eines Hausservices. Die Gemeinde stellte sich auch nach einem weiteren Treffen mit Vertretern der Post gegen dieses Vorhaben und gelangte nach Eröffnung des Entscheids durch die Post an die Kommission Poststellen.

Die Kommission kommt nach sorgfältiger Prüfung des Dossiers zum Schluss, dass der von der Post getroffene Entscheid den Kriterien gemäss Art. 6 der Postverordnung entspricht. Er berücksichtigt zudem in hinreichender Weise die regionalen Gegebenheiten. In der Raumplanungsregion Bellinzona verbleiben nach Schliessung der Poststelle Gudo noch mehrere Poststellen mit dem Angebot der Grundversorgung. Für die Bevölkerung von Gudo bleibt der Zugang zur Grundversorgung gewährleistet. Die benachbarten Poststellen in Cugnasco und Sementina sind mit dem öffentlichen Verkehr bei einer Fahrdauer von gut fünf Minuten erreichbar: Während der Öffnungszeiten der Post gibt es täglich genügend Verbindungen hin und zurück (elf resp. zehn für Cugnasco, fünf resp. acht für Sementina).

Dem Argument der Gemeinde, der Hausservice sei keine verfassungskonforme Lösung, kann nicht gefolgt werden. Die Verfassung äussert sich nicht zu den Formen der Erbringung der Grundversorgung. Gemäss Postgesetzgebung jedoch stellt die Einführung des Hausservices explizit eine Ersatzlösung für eine Poststelle dar. Der Bundesrat hält in der Kommentierung zur Postverordnung für diesen Fall eine Zugangszeit zu einer Poststelle mit den Dienstleistungen der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen von bis zu 30 Minuten für angemessen. Dahinter steht die Überlegung, dass beim Hausservice das Zustellpersonal sämtliche Dienstleistungen der postalischen Grundversorgung (Universaldienst) direkt an der Haustür der Kundinnen und Kunden erbringt. Die Post bleibt im Übrigen mit der vorliegenden Lösung auf der bereits 2004 mit der Postversorgung in Carasso und Gnosca eingeschlagenen Stossrichtung für das Gebiet am rechten Ufer des Ticino: Sie will vornehmlich den Betrieb von Poststellen aufrecht halten, welche interessante Öffnungszeiten für die Kundschaft bieten und ein vertretbares Geschäftsvolumen aufweisen. Das ist bei der Poststelle Gudo nicht der Fall.

### **Empfehlung:**

Der Entscheid der Post steht im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach Auffassung der Kommission Poststellen nicht zu beanstanden.

### **Kommission Poststellen**

Der Präsident

*sig. Th. Wallner*

Dr. Thomas Wallner

### **Geht an:**

- Municipio di Gudo, amministrazione comunale, 6515 Gudo
- Die Schweizerische Post, Viktoriastrasse 21 / Postfach, 3030 Bern